

## **Informationen zum Tarifvertrag (TV-EKBO)**

### **Urlaubsregelungen für Kirchenmusiker/innen**

(Kurzfassung ohne Gewähr; es gilt der Wortlaut des TV-EKBO)

#### **1. Erholungsurlaub (§ 26)**

Bei einer Fünftagewoche (sonst entsprechend mehr bzw. weniger)

bis 58 Jahre 29 Arbeitstage (= 6 Wochen minus 1 Tag = 6 Wochenenden)

ab 58 Jahre 31 Arbeitstage (= 6 Wochen plus 1 Tag = 6 Wochenenden)

Besitzstandswahrung für alle, die spätestens am 31. Dezember 2012 das 45. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 58 Jahre alt sind. Gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber nicht gewechselt wird. Tritt das ein, kann der neue Arbeitgeber weiterhin die 2 Zusatztage gewähren, muss aber nicht.

#### **2. Urlaubsübertragung ins nächste Jahr (noch § 26)**

Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. (*neu: private Gründe des Arbeitnehmers sind nicht mehr maßgeblich für eine weitere Übertragung.*)

#### **3. Freies Wochenende pro Quartal (§ 42)**

(Sonderregelung für Kirchenmusiker)

In jedem Quartal soll dem Kirchenmusiker ein dienstfreies Wochenende (Samstag und Sonntag) gewährt werden.

*§6, Absatz 3 Satz 2 (Ein freies Wochenende im Monat bei regelmäßiger Sonntagsarbeit) wird für Kirchenmusiker ausdrücklich außer Kraft gesetzt*

#### **4. Freier Tag innerhalb der Woche (§ 6)**

Mitarbeiter, die regelmäßig sonntags zu arbeiten haben, erhalten in der Woche einen arbeitsfreien Tag; die regelmäßige Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt.

*Der freie Tag wird also auch dann gewährt, wenn an dem Sonntag vorher nicht gearbeitet wurde, z.B. wg. Urlaub oder freiem Wochenende*

#### **5. Arbeitsbefreiung (§ 29)**

**Abs. 2:** Mitarbeiter erhalten für jedes Kind, das in ihren Haushalt aufgenommen ist, und für das ihnen das Sorgerecht zusteht, jeweils unter Fortzahlung des Entgelts einen Arbeitstag im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung.

**Abs. 4:** Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

#### **6. Arbeitstage pro Woche (§ 6)**

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. (*Wir haben also nicht notwendigerweise eine Fünftagewoche.*)

#### **7. Weitere Veränderungen**

Der AZV-Tag entfällt bei allen Mitarbeitern

#### **Drei Tage Zusatzurlaub für Kirchenmusiker wieder in Kraft**

Mit dem 3. Änderungstarifvertrag wird der alte § 68 KMT als neuer § 27 in den Tarifvertrag (TV-EKBO) übernommen. Damit erhalten Kirchenmusiker wieder drei Tage Zusatzurlaub als Kompensation für die regelmäßig zu leistende Arbeit an Sonntagen und Wochenfeiertagen:

"§ 27 (2): Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonntagen und Wochenfeiertagen arbeiten müssen, ohne Anspruch auf einen Zeitzuschlag gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c zu haben, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Mitarbeiter an mindestens 40 Sonntagen und Wochenfeiertagen im Jahr - ohne Anspruch auf einen Zeitzuschlag § 8 Absatz 1 Buchstabe c - zu arbeiten hat."

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft, d.h. in diesem Jahr können noch drei Tage Zusatzurlaub in Anspruch genommen werden.